

Mühltal

Infos zu den Pflegearbeiten am
16. September S. 4 ›

Stadtwerke-Energiespeicher

Bauwerk im Pfaffengrund
schreitet voran S. 15 ›

Kulturtag ab 1. Juli

Plattform für jüdische und muslimische Perspektiven S. 16 ›

Investitionen in Bildung, Familien und Klimaschutz

Gemeinderat beschließt Haushalt 2021/22 – OB Würzner: „Signal des Aufbruchs“



Der Gemeinderat hat am Donnerstag, 24. Juni, mit sehr großer Mehrheit den Haushalt der Stadt Heidelberg für die Jahre 2021 und 2022 verabschiedet. „Dieser Haushalt ist ein Signal des Aufbruchs: Nach anderthalb Jahren Coronapandemie richten wir den Blick nach vorne – auf die Zukunft unserer Stadt“, sagte Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner.

Der Haushalt sieht Investitionen in Höhe von 203 Millionen Euro mit Schwerpunkten in den Zukunftsreichen Bildung, Angebote für Kinder

und Jugendliche, Schulen und Kitas, Klimaschutz und nachhaltige Mobilität vor. Die Mittel fließen beispielsweise in die Modernisierung von Schulen und den Ausbau der Kinderbetreuung. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Klimaschutz: Die Stadt baut unter anderem den öffentlichen Nahverkehr und Angebote für Radfahrerinnen und Radfahrer weiter aus. Weitere zentrale Themen sind der Erhalt einer vielfältigen Kultur- und Sportlandschaft und gute Entwicklungsbedingungen für Un-

Jeder fünfte Euro im Haushalt kommt Kindern und Jugendlichen zugute: Heidelberg investiert beispielsweise in moderne Schulen, baut Kitas und bietet Freizeitangebote für die ganze Familie. (Foto Baecker)

ternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen. Mit 18,9 Millionen Euro will die Stadt Vorhaben Dritter wie Kirchen und Vereine unterstützen.

„Wir haben einen Haushalt, der die Folgen der Pandemie für Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Kultur und Vereine verringert und zugleich wichtige Investitionen vorsieht, um Heidelberg für die Zeit nach Corona gut aufzustellen“, sagte der Oberbür-

germeister. Er dankte dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit. Finanzbürgermeister Hans-Jürgen Heiß wies darauf hin, dass sich die Folgen der Coronakrise auch in den kommenden beiden Jahren spürbar auf den Haushalt auswirken. „Wir bewegen uns mit diesem Haushaltsbeschluss an unserer finanziellen Leistungsgrenze“, sagte er.

chb

Weitere Informationen auf Seite 5

STADTENTWICKLUNG

Neuenheimer Feld

Masterplanverfahren geht weiter

Das Masterplanverfahren Im Neuenheimer Feld geht weiter: Die zwei Planungsbüros Astoc und Höger erarbeiten derzeit je einen Entwicklungsentwurf im konkurrierenden Verfahren. Die Projektträger Stadt, Land und Universität unterziehen die Pläne in den Sommerferien einem Faktencheck. Auf dieser Grundlage startet am 23. September die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Vorstellung der Entwürfe durch die Planungsbüros.

S. 4 ›

CORONAPANDEMIE

Corona-Lage in Heidelberg

Niedrige Inzidenz, mehr Freiheit

Heidelberg liegt stabil unter der Sieben-Tage-Inzidenz von 10. Deswegen gelten hier nach der neuen Landesverordnung mehrere Lockerungen bei privaten Treffen, öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie oder im Sport. Die Stadt hat gemeinsam mit Heidelberger Ärzten ein Erklärvideo in mehreren Sprachen produziert. Der Betrieb des Kreisimpfzentrums im Pfaffengrund kann nach einem Beschluss des Gemeinderats bei Bedarf verlängert werden.

S. 5 ›

KULTURSOMMER

Vorfreude auf „Lust4Live“:

Sommerfestival vom 9. bis 18. Juli

Rund 90 Programmpunkte, zwei große Open-Air-Bühnen und eine mobile Pop-up-Bühne: Heidelberg Marketing, das Theater und die Stadt veranstalten den kostenlosen Heidelberger Kultursommer vom 9. bis 18. Juli. Auf zwei festen Bühnen sind Jazz und Tanz, Pop, Rock, Hip-Hop und Poetry Slam zu genießen. Der Kultur-Truck fährt täglich einen anderen Heidelberger Stadtteil an. Eröffnet wird das Festival am Freitag, 9. Juli, um 20.30 Uhr von den Heidelberger Sinfonikern.

S. 16 ›



Bündnis 90/Die Grünen

Derek Cofie-Nunoo, Felix Grädler

Kommunaler Haushalt in Pandemiezeiten

In harten und intensiven Verhandlungen haben die demokratischen Parteien im Gemeinderat ein gemeinsames Haushaltspaket erarbeitet. Das Paket von Grünen, SPD, CDU, Die Linke, GAL und Die Partei wurde in der Gemeinderatssitzung letzten Donnerstag verabschiedet. Es bildet ein erfolgreiches Zusammenspiel zwischen Ökologie, Sozialem und Ökonomie ab.

Ein maßgeblicher Erfolg liegt darin, trotz unterschiedlicher Prioritäten ein gemeinsames Paket in Pandemiezeiten zu verabschieden. Dies ist ein hoffnungsvolles Zeichen für stabile demokratische Strukturen. Die gemeinsame Maßgabe für ein Paket war es, eine zusätzliche Verschlechterung des Gesamtergebnisses zu vermeiden, sozial und ökologisch ausgewogen zu sein und auch



Die Grüne Fraktion konnte im gemeinsamen Haushaltspaket erfolgreich das Zusammenspiel zwischen Ökologie, Sozialem und Ökonomie abbilden. (Entwurf KontextKom)

in der mittelfristigen Finanzplanung keine Belastungen zu schaffen. Das ist uns gelungen. Hier waren Kompromisse von allen Seiten notwendig, dafür möchten wir uns bei allen Paketunterstützer*innen bedanken.

Die mühsam errungenen 158 „Paketanträge“ der Fraktionen sind zwar im Ergebnis neutral, können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der vom OB vorgelegte Haushalt mit ca. 120 Mio. Euro defizitär ist. Hier gilt es, auch in Zukunft für einen gesunden Haushalt Einnahmeverbesserungen zu entwickeln und Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Damit haben sich einige Fraktionen bisher schwergetan.

Die Grüne Fraktion hat mit ihren Vorschlägen entscheidend zur Ausgeglichenheit beigetragen. Unterm Strich haben wir gemeinsam einen Haushalt 2021/2022 für Heidelberg beschlossen, der im Gegensatz zum Entwurf der Verwaltung und des Oberbürgermeisters eine deutliche Beschleunigung, vor allem im Bereich des Klimaschutzes, ermöglicht.

Die Initiativen in den Bereichen Klimaschutz, Radwende oder Ernährungswende erwarten zu Recht mehr Tempo, ein Umsteuern, ein sich Verabschieden vom „Weiter so“. Diesen Auftrag hat die Grüne Fraktion angenommen und in die Verhandlungen getragen. Vor einhalb Jahren wurde der Klimaschutz-Aktionsplan beschlossen, alle waren sich weitgehend über die Ziele und Maßnahmen einig. Im Haushalt ist es uns gelungen, dringend notwendige Budgets und Personalstellen für die Umsetzung einzustellen, die zu stocken drohte. Den Worten können jetzt mehr Taten folgen!

Allerdings müssen wir auch betonen, dass das Paket zwar in vielen Bereichen Übereinstimmungen zeigt, jedoch in für uns zentralen Bereichen wie dem Klimaschutz große Unterschiede deutlich macht. Wir hätten gerade zum Klimaschutz gerne noch mehr eingebracht, konnten uns aber nicht durchsetzen. Wir bleiben dran und werden unermüdet für die Umsetzung unserer Klimaziele kämpfen!

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Marliese Heldner

Das bisschen Haushalt ...

ist weder Spaßveranstaltung noch Wunschkonzert. Von 290 Anträgen bleiben nach zähen Verhandlungen rund 150 übrig. Ein weichgespültes Paket, dem Grüne, CDU, Rot, GAL und Die PARTEI zugestimmt haben. Wir haben bis zum Ende mitverhandelt und immer wieder Maßhalten angemahnt. Für uns ist die Neuverschuldung zu hoch und es gibt zu viele neue Projekte, die mangels Personal in den verbleibenden 18 Monaten nicht umgesetzt werden können. Daher haben wir uns enthalten. Sich an den vorhandenen Prioritätenlisten orientieren und klar machen, dass nicht alle Wünsche realisiert werden können, das wäre mutig und ehrlich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gewesen. Die Rede von Larissa Winter-Horn finden Sie unter www.DieHeidelberger.de.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Raddemo HD-MA ...

... am 4. Juli um 11 Uhr am Ebert-Platz. Einen langen Atem brauchte es, um eine Rad-Demo auf die Straße zu bringen. Die Idee des ADFC, die Strecke über die Autobahn zu beantragen, ist genauso alt wie die „des wolle ma net“-Haltung der Behörden. In Frankfurt und Fulda geht es, bei uns braucht's noch ein wenig, bis in den Köpfen der Entscheidungsträger die Verkehrswende angekommen ist.

Mich wundert', bei Formel 1, Open Air und Fußball, bei denen oft Rückstaus entstehen, gibt es keinerlei Sicherheitsbedenken, aber bei einer Raddemo wird ein möglicher Stau als lebensgefährlich bezeichnet und als Verhinderungsgrund genannt.

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Sahra Mirow

Haushalt mit links?

Letzte Woche hat der Gemeinderat den Haushalt verabschiedet und es war ein hartes Stück Arbeit, denn leicht machen wir es uns als Fraktion DIE LINKE nie. Aber der Großteil unserer Anträge wurde in dem gemeinsamen Paket aufgenommen und in diesen oft prekären Zeiten ein gemeinsames Zeichen zu setzen - das war uns wichtig und deswegen haben wir zugestimmt. Eingebracht haben wir die Stärkung des sozialen Netzes und die Tarifsteigerungen für Beschäftigte im Sozialbereich. Für Menschen, die besondere Hemmnisse haben Wohnraum zu finden, wird es nun ein Konzept für Wohnkontingente geben und die Mittel für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen und für das Queer Festival wurden erhöht - um hier nur einige Beispiele zu nennen.

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Michael Eckert

Eigenmächtigkeiten?

Wir möchten unseren Klima-Bürgermeister bitten, Spielregeln einzuhalten. Hier einige aktuelle Beispiele, wo dies aus meiner Sicht nicht der Fall war: Sitzbänke für den öffentlichen Raum wurden auf Kosten der Stadt (als mittelbare Werbung für die Grünen?) in Regenbogenfarben gestrichen und in der Stadt verteilt aufgestellt.

Das Verkehrsamt wurde für volle 2 Wochen geschlossen, um sich intern neu zu organisieren.

Herr Schmidt-Lamontain hat öffentlich erklärt, die Stadt Heidelberg werde sich am Pilotprojekt für die Einführung von Tempo 30 auf fast allen Straßen im Stadtgebiet gerne beteiligen. Der Stadtrat hat darüber noch gar nicht beraten. Kommt es auf dessen Meinung nicht an?

Um etwas Zurückhaltung bittet Michael Eckert

✉ eckert@fdp-fraktion-hd.de



CDU

Dr. Jan Gradel

CDU steht für eine seriöse Haushaltspolitik

Der Gemeinderat hat den Doppelhaushalt für die Jahre 2021 und 2022 mit großer Mehrheit verabschiedet. In Zeiten von Corona und dem dadurch bedingten Mangel an Einnahmen ist es sehr schwierig, alle gewünschte Projekte voranzutreiben. Die Schuldenlast steigt und gleichzeitig soll ein für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zukunftsorientierter Haushalt geschaffen werden. Grüne, SPD und wir von der CDU waren und sind kompromissbereit und haben Anträge, die zurzeit nicht finanzierbar sind, zurückgezogen.

Für die CDU-Gemeinderatsfraktion ist es von dringlicher Wichtigkeit, für eine glaubwürdige Finanzpolitik in unserer Stadt zu stehen. Nicht finanzierbare und aus der Luft gegriffene Projekte konnten wir ver-

hindern. Zur Refinanzierung des Haushaltes war von den Grünen ursprünglich u.a. vorgesehen, die Kosten für das Anwohnerparken zu verzehnfachen. Hier wurde deutlich zurückgerudert, insofern haben die Grünen sich erheblich bewegt und wir von der CDU konnten dem Paket zustimmen. In zähen Beratungsrunden ist ein Kompromiss erzielt worden. Uns gelang es, ca. 50 % unserer Anträge unterzubringen. Die wichtigsten sind zu nennen im Bereich Haushaltskommission, Bauunterhalt und Schulen, Vereinsförderung und Wirtschaftsförderung. Die CDU-Gemeinderatsfraktion wertet es auch als einen Erfolg, dass sich die Parteien einigen konnten, bei Schwerpunktprojekten den normalen, auch politisch korrekten Weg zu beschreiten. Für uns gilt es, dass wir gemeinsam in die Zukunft schauen. Einseitige Bevorzugungen der einen oder anderen Seite werden nicht zum Ziel führen. Wir stehen für einen guten und ausgewogenen Ausgleich, der sich am Machbaren orientiert. Die CDU freut sich auf die Beratungen in der Strukturkommission.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Prof. Dr. Anke Schuster

Soziales Miteinander stärken & Klimaschutz konkret - das geht!

Das ist die Überschrift des Antragspakets von SPD, Grünen, CDU, Die Linke, GAL & Die Partei, das letzte Woche mehrheitlich verabschiedet wurde. Enthalten sind alle zentralen Forderungen der SPD:

Realisierung der **2,5 % Tarifsteigerung 2021 & 2022** für alle Freien Träger der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe und der Chancengleichheit # Der von uns definierte **Sozialfonds „Corona Sondermittel“ ist 1:1 mit 800.000 €** eingestellt. Damit ist sichergestellt, dass coronabedingter Mehrbedarf bei Beratungen und sozialen Dienstleistungen, z.B. bei Schulsozialarbeit, bei der Familienhilfe, bei den Erziehungsberatungsstellen, bei der Arbeit mit Frauen usw. - finanziell abgesichert ist - sowie ein niederschwelliger, unbürokratischer

Zugriff! # ein neuer **Planungstopp „Schulmodernisierung“** für planerische Vorarbeiten von Schulprojekten der Prioritätenliste, z.B. zur Verbesserung der Betreuungs- und Essenssituation, sodass in den kommenden Haushalten eine Realisierung schneller vonstattengehen kann (u.a. Mönchhofschule, Eichendorff-Schule, Albert-Schweitzer-Schule und einige mehr) # **Frauennacht-taxi:** keine Erhöhung der Tarife wie ursprünglich von der Verwaltung vorgeschlagen # **Kultur des Ermöglichtens:** Offene Sommerbühnen auf dem Airfield/in den Stadtteilen I zusätzliche Grillplätze/ Liegenwiesen z.B. am Russenstein I Unterstützung der Stadtteilvereine u.a. durch Gebührenbefreiung bei Festen & kostenfreie Bühnen. # **Klimaschutz konkret:** statt hoher Millionenbeträge, die sich zwar super gut auf Insta & Facebook Posts der Grünen machen, aber mit keinerlei Maßnahmen oder Projekten hinterlegt sind, haben wir die Mittel für „**Klimaschutz konkret & jetzt**“ erhöht: nämlich Maßnahmen basierend auf dem Klimaschutzaktionsplan.

☎ 06221 58-47150

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



AfD

Timothy Bartsch

Immer mehr „Verschwörungstheorien“ werden Mainstream

Der Gemeinderat beschließt derweil, gegen die Stimmen der AfD, den Betrieb des Kreisimpfzentrums bis Ende September zu verlängern. Laut RTL sind 50-75 % der positiven PCR-Tests wahrscheinlich postinfektiös. Die Tagesschau bringt den Zusammenhang zwischen mRNA-„Impfung“ und Herzmuskelentzündungen bei jungen Männern. Und der Covid-Guru Lauterbach findet eine Studie spannend, die aussagt, dass unser Immunsystem durch die mRNA-Spritze umprogrammiert wird und nicht alle Änderungen gut sein müssen.

✉ timethy.bartsch@afd-bw.de



Bunte Linke

Hildegard Stolz

Haushalt und Klimapolitik

Der Ausschuss für Klimaschutz berät den IFEU-Bericht zum Klimaschutzaktionsplan: Altbausanierung und Erhöhung der Fernwärmeversorgung bringen die größte CO₂-Einsparung. Eine Studie von BUND u.a. schlägt zusätzlich den Einsatz von Tiefengeothermie sowie Fluss- bzw. Abwasserwärmepumpen vor. Wärmepumpen sind dabei deutlich günstiger zu haben (ca. 600.000 € gegenüber 2.000.000 € je MW Wärme). Unsere Haushaltsanträge zu mehr energetischer Sanierung bei der GGH und Bau von Wärmepumpen durch die SWH wurden abgelehnt.

✉ h_stolz@gmx.de



Die PARTEI

Björn Leuzinger

Das bisschen Haushalt ...

... macht sich von allein, könnte man meinen. Tatsächlich jedoch gingen dem Kompromisspaket zahlreiche Stunden der zähen Verhandlungen voran. Insbesondere die Blockadehaltung von cdU, Hder und SPD bei den Kultur- und Klimaschutzanträgen der Grünen erschwerten es oft. Unverständlich ist mir, warum man das Theater jährlich mit 24 Mio. € subventioniert, die Heidelberger Clubsabernurmitinsgesamt60.000€. Ich werde mich weiterhin für 50 Sitzplätze à 500 € dort einsetzen, Einsparpotenzial: 8 Mio.€ jährlich!

✉ info@die-partei-heidelberg.de

i Nächste öffentliche Sitzungen

Die Sitzungen finden im Rathaus, Marktplatz 10, statt und können vor Ort verfolgt werden.

Ausschuss für Bildung und Kultur: Donnerstag, 1. Juli, 17 Uhr

Sportausschuss: Donnerstag, 8. Juli, 16 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss: Donnerstag, 8. Juli, 17.30 Uhr

Konversionsausschuss: Mittwoch, 14. Juli, 17 Uhr

Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft: Mittwoch, 14. Juli, 19 Uhr

🌐 www.gemeinderat.heidelberg.de

GEMEINDERAT ONLINE

Aktuelle Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen stehen unter www.gemeinderat.heidelberg.de.

Infos zu Waldarbeiten

Förster werden geplante Pflegemaßnahmen im Mühlthal am 16. September erklären

Die Biotope und Wiesen im Handschuhsheimer Mühlthal brauchen aus Naturschutzsicht mehr Sonneneinstrahlung. Deshalb wird die Forstabteilung der Stadt dort Waldpflegemaßnahmen vornehmen. Diese Waldarbeiten finden im Herbst 2021 statt.

Die Stadt lädt vor dem Start der Arbeiten zu einer Informationsveranstaltung vor Ort ein. Darüber wurde jetzt der Handschuhsheimer Bezirksbeirat informiert. Am 16. September wollen unter anderem Klimabürgermeister Raoul Schmid-Lamontain und Forstamtsleiter Dr. Ernst Baader die Vertreterinnen und Vertreter lokaler Umweltgruppen als Multiplikatoren bei einer Begehung über die geplanten Arbeiten informieren. Die Zahl der Teilnehmer ist abhängig von der Coronalage. Im Anschluss stehen die städtischen Forstexperten ab 17 Uhr im Mühlthal allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Verfügung.



Pflegemaßnahmen im Mühlthal, wie hier auf der Hirschwiese, sind für den Erhalt der Biotope und Wiesen notwendig. (Foto Dittmer)

Das Wichtigste zu den Waldpflegearbeiten

- › **Kranke Bäume** entlang der Wanderwege sind umsturzgefährdet. Sie sind teils durch Krankheiten und Schädlinge befallen.
- › **Die Biotop-Pflege** hilft lichtbedürftigen Wiesenpflanzen und Insekten, die mehr Sonneneinstrahlung benötigen. Deshalb sollen einige Randbäume, vor allem Fichten, entnommen werden.
- › **Mikroklima und Waldbau** werden

durch die Forstpflge nicht nachteilig verändert. Dadurch trocknen die Böden nicht aus, der kühlende Luftstrom aus dem Wald wird im Gegenteil begünstigt. Die Waldpflege fördert den Wuchs für die verbleibenden Bäume.

- › **Barrierefreier Talweg Sommerseite:** Die neue Asphaltdecke dient ausschließlich der besseren Begehrbarkeit und Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Waldbesuchende sowie für Familien mit Kinderwagen.

cca

Keine Erweiterung des Marriott-Hotels

Der Gemeinderat hat sich am 24. Juni mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Marriott Hotel“ aufzuheben. Damit kann das Vorhaben nicht umgesetzt werden. 2015 hatte der Gemeinderat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung sowie den zugehörigen Durchführungsvertrag mehrheitlich beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde damals nicht veröffentlicht, da ein vertraglich vereinbarter Nachweis zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung zunächst noch nicht vorgelegt werden konnte. Deshalb war der Bebauungsplan noch nicht rechtskräftig.

Neubau der Klaus Tschira Stiftung

Die Klaus Tschira Stiftung ist in der Villa Bosch im Schloss-Wolfsbrunnweg untergebracht. Um alle Verwaltungseinheiten an einem Standort zu konzentrieren, plant die Stiftung einen Neubau in direkter Nachbarschaft. Der Gemeinderat hat dafür am 24. Juni einstimmig die Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Koordinationsbeirat Masterplan tagt

Der Koordinationsbeirat „Masterplan Im Neuenheimer Feld“ tagt am Donnerstag, 1. Juli, von 18 bis 20.30 Uhr in digitaler Form. Interessierte können der Sitzung online folgen.

www.heidelberg.de/masterplan

Kinderkunst im Rathaus

Seit 30 Jahren macht der Verein pädaktiv Betreuungsangebote, vor allem an den Grundschulen. Den Start ins 30. Jubiläum macht der Verein mit einer Ausstellung von Kunstwerken von Kindern. Zu sehen sind sie bis 27. Juli im Rathausfoyer, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr.

Im Neuenheimer Feld: Diskussion der Masterplan-Entwürfe ab 23. September

Öffentliche Präsentation durch Planungsbüros

Das Masterplanverfahren Im Neuenheimer Feld geht weiter. Die zwei Planungsbüros Astoc und Höger erarbeiten derzeit je einen Entwicklungsentwurf im konkurrierenden Verfahren. Das bedeutet: Beide konkretisieren unabhängig und vertraulich ihre Ideen für die Entwicklung des Gebiets. Mitte Juli übergeben die Büros ihre Entwürfe an die drei Projektträger Stadt, Land und Universität Heidelberg. Während der Sommerferien werden die Pläne auf fachlicher Ebene auf Herz und Nieren geprüft. Auf dieser Grundlage startet die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Vorstellung

und Diskussion der Pläne.

Alle Verfahrensbeteiligte haben sich darauf verständigt, dass die Planungsbüros ihre Entwürfe der Öffentlichkeit vorstellen. Das erfolgt am 23. September. Ziel ist eine fundierte Debatte auf Basis einer gesicherten Faktenlage. Dies ist erst nach eingehender fachlicher Prüfung der Entwürfe möglich.

Die Projektträger formulieren hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme: „Um die Entwürfe angemessen diskutieren zu können, ist zuerst ein gründlicher Faktencheck Voraussetzung. Eine oberflächliche Sichtung oder erste Einschätzungen reichen nicht aus, um die Realisierbarkeit und die Potenziale der Vorschläge bewerten zu können. Wir werden die Entwürfe im Sommer eingehend fachlich überprüfen, bevor wir im September mit

einer umfassenden und gesicherten Grundlage in die Debatte einsteigen. Die Planungsbüros hatten den Wunsch, ihre Entwürfe selbst der Öffentlichkeit vorstellen zu können. Dem haben alle Verfahrensbeteiligten zugestimmt, auch wir als Projektträger. Wir werden vor der Präsentation durch die Planungsteams öffentlich keine Stellung zu den Entwürfen beziehen. Das ist Ausdruck unseres Respekts vor dem vereinbarten Verfahren und der damit beginnenden Öffentlichkeitsbeteiligung ab September.“ Geprüft wird beispielsweise, ob alle notwendigen Nutzungen untergebracht und alle Vorgaben umgesetzt sind. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erstreckt sich ab 23. September über mehrere Wochen.

lgr

www.heidelberg.de/masterplan

Haushalt: 203 Millionen Euro Investitionen

Für Schulen und Kitas, Rad- und Nahverkehr, Sport und Kultur

Mit dem jetzt vom Gemeinderat verabschiedeten Haushalt 2021/22 plant die Stadt Investitionen in Höhe von 203 Millionen Euro mit Schwerpunkten in den Zukunftsreichen Bildung, Angebote für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kitas, Klimaschutz und nachhaltige Mobilität.

› **25,6 Millionen Euro für die Modernisierung von Schulen.** Unter anderem wird das Hölderlin-Gymnasium weiter generalsaniert, die Sporthalle der Geschwister-Scholl-Schule neu gebaut, an der Waldparkschule die Essenssituation modernisiert.

› **15,1 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung.** Unter anderem werden Kindertagesstätten umgebaut (Forum 3 im Emmertsgrund), erweitert (Furtwänglerstraße in Handschuhsheim) oder neu gebaut (Stettiner Straße in Kirchheim, Breisacher Weg in Rohrbach). Das neue Haus der Jugend wird fertiggestellt. Jeder fünfte Euro im Haushalt kommt Kindern und Jugendlichen zugute.



Die Stadt investiert zur Förderung des klimafreundlichen Radverkehrs unter anderem in Radwege und -Abstellanlagen. Diese „Bike & Ride“-Anlage am S-Bahn-Haltepunkt Kirchheim/Rohrbach wurde kürzlich fertiggestellt. (Foto Stadt HD)

Schwerpunkt Klimaschutz

› Die Stadt baut den öffentlichen Nahverkehr und Angebote für Radfahrende weiter aus. Sie investiert unter anderem in den Bau des Fahrradparkhauses „Stadtbalkon“ am Hauptbahnhof Nord.

› Für Klimaschutzprojekte hat die Stadt einen 30-Punkte-Aktionsplan. Sie fördert etwa den Ausbau von Photovoltaik und Wärmedämmung.

› Die Stadtwerke schaffen als städtische Tochter eine Energie-Infrastruktur, mit der Heidelberg schon heute klimaneutral wächst.

Erhalt einer vielfältigen Kultur- und Sportlandschaft

Unter anderem entsteht das Kulturhaus Karlstorbahnhof in der Südstadt neu und das Turnzentrum in Kirchheim wird erweitert.

Laufende Ausgaben und Einnahmen

Die laufenden Einnahmen im Ergebnishaushalt betragen 672 Millionen Euro (2021) und 670 Millionen Euro (2022). Die laufenden Kosten steigen unter anderem aufgrund von Mehrausgaben durch die Pandemie, höheren Transferaufwendungen und höheren Personalaufwendungen auf 721 Millionen (2021) und 739 Millionen Euro (2022). Dieses negative ordentliche Ergebnis kann nur durch den Rückgriff auf Rücklagen von rund 118 Millionen Euro aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

Finanzierung von Investitionen

Da im laufenden Haushalt kein Überschuss erwirtschaftet werden kann, müssen die Investitionen in Höhe von 203 Millionen Euro überwiegend über Kredite finanziert werden. Der Schuldenstand wächst dadurch voraussichtlich auf 366,7 Millionen Euro bis Ende 2022 an. Der neue Doppelhaushalt tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe voraussichtlich im September in Kraft. chb

➤ Mehr zum Haushalt in der nächsten Stadtblatt-Ausgabe und unter www.heidelberg.de/haushalt

Corona: Weitere Lockerungen in Heidelberg

Private Treffen mit 25 Personen – Aufklärungsvideos zum Impfen

In Heidelberg gilt seit dieser Woche die Inzidenzstufe 1 der neuen Landesverordnung, da die Stadt eine stabile 7-Tage-Inzidenz von unter 10 aufweist. Das bringt weitere Lockerungen mit sich. Einige Beispiele:

› Maximal 25 Personen dürfen sich treffen. Geimpfte werden dabei nicht gezählt.

› Öffentliche Veranstaltungen, wie Theater, Stadtfest, Sportveranstaltungen sind im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Schnelltest, Genesenen- oder Geimpften-Nachweis (G-Nachweise)



In Gaststätten ist im Freien und in Räumen die Personenbeschränkung aufgehoben. Corona-Test, Genesenen- oder Geimpften-Nachweis sind nicht erforderlich. (Foto Dittmer)

möglich. Die Teilnehmerzahlen sind weiter beschränkt. Maskenpflicht gilt weiterhin in Räumen sowie im Freien ab 300 Personen und wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

› Freizeit- und Amateursport: Im

Freien und in Räumen ohne Personenbeschränkung und G-Nachweise möglich.

› Gastronomie: Im Freien und in Räumen ist die Personenbeschränkung aufgehoben. G-Nachweise sind nicht erforderlich.

Aufklärungsvideos zum Impfen

Die Stadt hat für ein Erklärvideo Heidelberger Ärzten Fragen zur Corona-Impfung gestellt. Die Videos in Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch sind abrufbar unter www.heidelberg.de/coronavirus.

Betrieb Kreisimpfzentrum

Das Kreisimpfzentrum im Pfaffengrund betreibt die Stadt im Auftrag des Landes bis zum 15. August. Für den Fall, dass das Land den Betrieb bis 30. September verlängert, hat der Gemeinderat jetzt zugestimmt, dass die Stadt die bestehenden Verträge auch für diesen Zeitraum mit den bisherigen Dienstleistern verlängern kann. red

➤ www.heidelberg.de/coronavirus

FEUERWEHRSATZUNG**der Stadt Heidelberg
(Feuerwehrsatzung - FwS)**

vom 24.06.2021

(Heidelberger Stadtblatt vom 30.06.2021)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 2, 6 Absatz 1, 7 Absatz 1, 8 Absatz 2 und 4, 10 Absatz 2 und 3, 11 und 18 Absatz 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zusammensetzung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg besteht aus 1. der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr mit der Bezeichnung „Berufsfeuerwehr Heidelberg“,
2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr, Abteilung [Abteilungsname]“,
3. der Jugendfeuerwehr mit der Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Heidelberg“,
4. der Altersabteilung mit der Bezeichnung „Altersabteilung der Feuerwehr Heidelberg“,
5. den Musikabteilungen.
- (2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater/Fachberaterin aufgenommen werden.
- (3) Die Dienststelle der Feuerwehr Heidelberg befindet sich am Sitz der Berufsfeuerwehr Heidelberg.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr Heidelberg nimmt neben ihren Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz auch die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wahr, also
 1. die Gefahrenabwehr bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. die Ergreifung von Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (2) Zur Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgabe nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erfüllen, werden Umfang und Art der Ausstattung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg in einem Feuerwehrbedarfsplan geregelt, welcher nach strategischen und taktischen Aspekten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten aufzustellen ist. Der Feuerwehrausschuss unterstützt die Leitung der Feuerwehr bei der Aufstellung und Fortschreibung dieses Plans.
- (3) Regelungen zu einzelnen, nach Dienstgraden und Funktionen gegliederten Stellen innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind in einem Stellenplan zu treffen.
- (4) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben können aus den Einsatz-

abteilungen der Feuerwehr Heidelberg Sondereinheiten gebildet werden. Näheres regelt § 6.

§ 3**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den sie betreffenden Veranstaltungen und Übungen teilzunehmen. Sie haben die der Feuerwehr übertragenen Aufgaben nach Anweisung der Leitung der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Dies umfasst beispielsweise schützenswerte Tatsachen wie Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Informationen in Bild und Ton, (Funk-)Gespräche oder (Zeugen-)Aussagen Dritter.
- (3) Bild- und/oder Tonaufnahmen von Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten (wie Smartphones oder Kameras) sind zu unterlassen.
- (4) Insbesondere beim Meinungsaustausch im Internet, in sozialen Netzwerken und Foren sollen die Angehörigen der Feuerwehr darauf achten
 1. klarzustellen, dass ihre Auffassung nicht notwendigerweise die Position der Feuerwehr Heidelberg widerspiegelt,
 2. keine internen Informationen (in Text, Ton und/oder Bild) weiterzugeben, zumal sich diese über das Internet schnell und unkontrolliert verbreiten können,
 3. dass auch außerhalb des Dienstes ein vorbildliches und kameradschaftliches Verhalten angebracht ist (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwehrgesetz) und
 4. die Rechte der Stadt Heidelberg, der Feuerwehr Heidelberg und Einzelner zu wahren (z.B. Urheberrechte oder Recht am eigenen Bild).
- (5) Wer den Wohnsitz wechselt, hat dies der Leitung der Feuerwehr binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Im Dienst und bei öffentlichen Anlässen ist Bekleidung nach der Dienstkleiderordnung der Feuerwehr Heidelberg zu tragen.

§ 4**Organe der Feuerwehr**

- (1) Organe der Feuerwehr sind
 1. die Leitung der Feuerwehr (§ 7),
 2. der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),
 3. der Beauftragte/die Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),
 4. der Feuerwehrausschuss (§ 17),
 5. die Hauptversammlung (§ 20),
 6. die Leitung der Altersabteilung (§ 44).
- (2) Organe in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind
 1. die Abteilungsleitungen (§ 12),
 2. die Abteilungsausschüsse (§ 19),
 3. die Abteilungsversammlungen (§ 22).
- (3) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. die Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss (§ 34).

§ 5**Zusammenarbeit der Organe**

- (1) Die Organe der Feuerwehr arbeiten vertrauensvoll zusammen und unter-

richten sich gegenseitig über wichtige Ereignisse und Entwicklungen, die die Feuerwehr Heidelberg betreffen.

- (2) Hierzu finden neben den regelmäßigen Sitzungen des Feuerwehrausschusses Gespräche zwischen der Leitung der Feuerwehr, dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und den einzelnen Abteilungsleitungen statt. Die Gespräche sollen einmal jährlich stattfinden. Hierzu laden die Abteilungsleitungen ein.
- (3) Daneben informiert die Leitung der Feuerwehr den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr über die Bildung von Arbeitskreisen sowie über Planungen und Überlegungen, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen.
- (4) Nicht zeitkritische Dienstanweisungen, Einsatzpläne oder andere Regelungen der Dienststelle, welche die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ergehen durch die Leitung der Feuerwehr im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr kann den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr in konkreten abteilungsübergreifenden Aufgaben damit beauftragen, den Abteilungsleitungen Weisungen zu erteilen.

§ 6**Sondereinheiten**

- (1) Zur Erfüllung besonderer, fachspezifischer Aufgaben kann die Leitung der Feuerwehr aus den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Heidelberg abteilungsübergreifende Sondereinheiten bilden. Diese dienen der Abwicklung spezialisierter Aufgaben wie beispielsweise ABC-Einsatz oder Führungsunterstützung.
- (2) Die Leitung einer Sondereinheit (Unterführer/Unterführerin für die Sondereinheit) wird von der Leitung der Feuerwehr bestellt. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.
- (3) In den Sondereinheiten können für fachspezifische Aufgaben weitere Unterführer/Unterführerinnen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Sondereinheiten im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.
- (4) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (5) Die Unterführer/Unterführerinnen in Sondereinheiten sind nicht automatisch Unterführer/Unterführerinnen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, können aber zusätzlich dazu bestellt werden.

§ 7**Leitung der Feuerwehr
(Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin)**

- (1) Die Leitung der Feuerwehr ist Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin der Feuerwehr Heidelberg.
- (2) Die Leitung der Feuerwehr erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beruft die Sitzungen der Hauptversammlung und des Feuerwehrausschusses ein, führt dort den Vor-

sitz und leitet diese und vollzieht außerdem deren Beschlüsse.

(3) Die Leitung der Feuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Sie hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen.

Sie entscheidet über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten nach § 6.

(4) Die Leitung der Feuerwehr berät den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. Sie soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(5) Stellvertretende Leitung der Feuerwehr ist der stellvertretende Feuerwehrkommandant/die stellvertretende Feuerwehrkommandantin der Feuerwehr Heidelberg. Sie unterstützt die Leitung der Feuerwehr und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8**Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr gegenüber anderen Feuerwehren, der Öffentlichkeit, den Feuerwehrverbänden, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie dem Technischen Hilfswerk. Er/Sie ist die Interessenvertretung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, ihrer einzelnen Mitglieder und der Abteilungsleitungen gegenüber der Leitung der Feuerwehr und wirkt zwischen diesen vermittelnd.
- (2) Als Stellvertretung des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sind ein oder zwei Stellvertretungen zu wählen. Der/Die (erste) stellvertretende Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr unterstützt den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin und vertritt bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Im Verhinderungsfall wird er/sie - soweit vorhanden - vom zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister/von der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung/en entsprechende Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr, die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Altersabteilung, die Musikabteilungen sowie Sondereinheiten können den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen, sie in Belangen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten.
- (4) Zu den Aufgaben des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Frei-

willigen Feuerwehr gehört es, sich insbesondere mit folgenden Themenfeldern zu befassen:

1. Einsatzplanung und Vorbereitung,
 2. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,
 3. Fahrzeug- und Gerätetechnik sowie
 4. Jugendfeuerwehr und Altersabteilung.
- (5) Das Aufgabenspektrum des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr umfasst folgende Tätigkeiten:
1. Leitung der nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen (steht die eigene Funktion zur Wahl, wird die Wahl von der Leitung der Feuerwehr geleitet);
 2. Unterstützung der Leitung der Feuerwehr und der Abteilungsleitungen bei der Organisation und Sicherstellung eines geordneten Ausbildungs- und Einsatzbetriebs der Freiwilligen Feuerwehr;
 3. Beobachten der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr;
 4. Förderung der Gewinnung von Nachwuchskräften;
 5. Mitwirkung bezüglich des Ziels, einen gleichen Wissens- und Ausbildungsstand innerhalb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg zu erreichen und bei Bedarf - zur Ermöglichung einer gerechten Verteilung von Lehrgangsplätzen - Hinterfragen des von den Abteilungsleitungen gemeldeten Ausbildungsbedarfs sowie Erstellen eines entsprechenden Verteilungsvorschlags.
 - (6) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und seine/ihre Stellvertretung/en erstellen im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr und unter Berücksichtigung der Themenfelder nach Absatz 4 eine Regelung über ihre Aufgabenverteilung.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Bei der Ausübung dieser Funktion hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr folgende Rechte:

1. Er/Sie ist - anders als seine/ihre Stellvertretung/en- für die Dauer der Amtszeit von den Dienstpflichten in der eigenen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 14 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Feuerwehrgesetz befreit.
2. Er/Sie kann mit Zustimmung der Leitung der Feuerwehr sowie der zuständigen Abteilungsleitung am Übungs- und Einsatzdienst in der jeweiligen Abteilung teilnehmen. Die Funktion des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist jedoch immer vorrangig wahrzunehmen.
3. Zur Unterstreichung der eigenen Unabhängigkeit kann auf die Ausübung seines aktiven Wahlrechts auf Abteilungsebene verzichtet werden.
4. Er/Sie kann die einzelnen Abteilungen während des Übungs- und Ausbildungsdienstes sowie bei Lehrgängen regelmäßig besuchen und beobachten.
5. Er/Sie kann an Terminen der Kreisausbilder und Kreisausbilderinnen und von diesen durchgeführten Lehrgängen teilnehmen.
6. Er/Sie kann bei der Planung und Durchführung von Übungen auf Stadt-

kreisebene und darüberhinausgehenden überörtlichen Übungen mitwirken.

(2) Bei der Ausübung der Funktion hat der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr folgende Pflichten:

1. Auf Anforderung der Person, die einen Einsatz leitet, in der Einsatzleitung mitzuwirken, wenn durch den Einsatz die Freiwilligen Feuerwehr betroffen ist. Näheres ist in der Alarm- und Ausrückordnung nach einsatztaktischen Gesichtspunkten festzulegen.
2. Auf Wunsch der Abteilungsleitungen Beratung und Unterstützung bei der Organisation des Dienstbetriebs in der jeweiligen Abteilung anzubieten; ebenso in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr in allen Fragen der Gefahrenabwehr. Werden Mängel bei Ausrüstung, Ausbildung sowie Feuerwehreinrichtungen bekannt oder hat er/sie hierzu Bedenken, so ist dies der Leitung der Feuerwehr unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 10

Wahl des Stadtbrandmeisters/ der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Stellvertretung/en werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer für dieses Amt geeignet ist und über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Wer sich zur Wahl stellt, soll über den Lehrgang „Zugführer“ verfügen. Liegt der Lehrgang nicht vor, soll er innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden. Innerhalb der ersten Amtszeit ist außerdem der Lehrgang „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ zu absolvieren. Der Besuch der Lehrgänge „Einführung in die Stabsarbeit“ sowie „Feuerwehrkommandant“ ist innerhalb der ersten Amtszeit anzustreben.

Als nicht geeignet werden regelmäßig Personen angesehen, die bereits eine Amtszeit als Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr oder Stellvertretung absolviert haben, ohne die Lehrgänge „Zugführer“ und „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(2) Der Stadtbrandmeister/Die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr wird gewählt auf Vorschlag

1. der Leitung der Feuerwehr,
2. des scheidenden Amtsvorgängers oder der scheidenden Amtsvorgängerin oder
3. einer Abteilungsleitung oder mehrerer Abteilungsleitungen.

(3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und der Stellvertretung/en bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Person zum Stadtbrandmeister/zur Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr, die der Gemeinderat aus einem vom Feuerwehrausschuss vorzulegenden Verzeichnis aller geeigneter Angehöriger der Einsatzabteilungen der

Freiwilligen Feuerwehr gewählt hat. Für die (erste) Stellvertretung gilt dies entsprechend; die Position der zweiten Stellvertretung bleibt gegebenenfalls unbesetzt.

Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach Absatz 4. Ist die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl der nachfolgenden Person noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin an. Andernfalls führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Stadtbrandmeisters/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.

§ 11

Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit soll Benachteiligungen insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen und die Chancengleichheit aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Jugendfeuerwehr, fördern.

(2) Er/Sie ist Ansprechperson für Betroffene von Benachteiligungen im Sinne des Absatz 1 und arbeitet bei Bedarf und Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Inkenntnissetzung der Leitung der Feuerwehr mit dem Amt für Chancengleichheit der Stadt Heidelberg zusammen. Dabei ist das geltende Datenschutzrecht zu beachten.

(3) Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit soll sich innerhalb eines Jahres nach Amtsantritt durch Schulungen im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung qualifizieren.

(4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen den Beauftragten/die Beauftragte für Chancengleichheit aus ihrer Mitte in der Hauptversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 12

Abteilungsleitungen (Abteilungskommandanten/ Abteilungskommandantinnen)

(1) Jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird von einem Abteilungskommandanten/einer Abteilungskommandantin geleitet. Diese erfüllen die ihnen durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben und führen die Abteilungen nach Weisung der Leitung der Feuerwehr. Eine Ortsabwesenheit von mehr als sieben Tagen ist der Leitung der Feuerwehr anzuzeigen.

(2) Als Stellvertretung der Abteilungsleitung sind ein oder zwei Stellvertretende Abteilungsleitung unterstützt die Abteilungsleitung und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Ist auch sie verhindert, wird sie - soweit vorhanden - von der zweiten stellvertretenden Abteilungsleitung vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretungen entsprechende Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.

(3) Folgendes gehört zu den Aufgaben der Abteilungsleitungen:

1. Sie sind für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit ihrer Abteilung verantwortlich. Wenn diese in wesentlichen Teilen gefährdet oder nicht mehr gegeben sind, haben sie dies der Dienststelle unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
 2. Sie legen den Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst fest und sorgen für dessen Durchführung und Dokumentation.
 3. Sie ermitteln den Ausbildungsbedarf für das kommende Jahr und melden ihn fristgerecht an die Dienststelle.
 4. Sie wirken auf den Besuch von Lehrgängen und dienstlichen Veranstaltungen hin.
 5. Sie führen bei einem Einsatz die Einsatzkräfte der Abteilung nach Weisung der Einsatzleitung. Eine Delegation auf Unterführer/Unterführerinnen ist möglich.
 6. Sie sorgen für Sauberkeit und Ordnung der Geräte und Einrichtungen sowie die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Ausrüstung und Feuerwehreinrichtungen. Mängel oder fehlende Einsatzbereitschaft sind der Dienststelle unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, damit sie vor rechtlichen Folgen, die durch Mängel entstehen, abgesichert sind.
 7. Sie berufen termingerecht die Abteilungsversammlung sowie Sitzungen des Abteilungsausschusses ein und übernehmen hierbei den Vorsitz.
 8. Sie beaufsichtigen die ordnungsgemäße Führung der Abteilungskasse, die Geräewartung und die Schriftführung.
 9. Sie achten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst.
 10. Sie fördern die Jugendarbeit in der Abteilung und achten auf die Durchführung ordnungsgemäßer Gruppenstunden, insbesondere die Einhaltung der entsprechenden Jugendschutzvorgaben.
 11. Sie geben dienstliche Regelungen sowie allgemeine Informationen der Feuerwehr Heidelberg in der Abteilung bekannt und wirken auf deren Einhaltung hin.
 12. Sie erstellen gemeinsam mit ihrer/ihren Stellvertretung/en eine Regelung über ihre interne Aufgabenverteilung.
- (4) Zu den Rechten der Abteilungsleitung gehört es,
1. Weisungen gegenüber Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung zu erteilen,
 2. Unterführer/Unterführerinnen nach § 14 vorzuschlagen,
 3. mindestens jährlich ein Gespräch (zusammen mit den stellvertretenden Abteilungsleitungen) mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr und der Leitung der Feuerwehr zu führen.

§ 13

Wahl der Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitungen und ihre Stellvertretungen werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt werden kann nur, wer für dieses Amt geeignet ist und über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Als nicht geeignet werden regelmäßig Kandidaten und Kandidatinnen angesehen, die bereits eine Amtszeit als Abteilungsleitung oder Stellvertretung absolviert haben, ohne die nach Absatz 2 geforderten Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(2) Die für die Funktion als Abteilungsleitung zur Wahl stehende Person sollte über den Lehrgang „Gruppenführer“ verfügen. Liegt der Lehrgang nicht vor, soll er innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden.

Innerhalb der ersten Amtszeit ist zudem der Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren und der Besuch des Lehrgangs „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ anzustreben.

Für die (beiden) stellvertretenden Abteilungsleitungen gilt als fachliche Mindestvoraussetzung der Lehrgang „Truppführer“. Innerhalb der ersten Amtszeit ist der Lehrgang „Gruppenführer“ zu absolvieren.

(3) Die Wahl der Abteilungsleitung und der Stellvertretungen bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Person zur Abteilungsleitung, die der Gemeinderat aus einem Verzeichnis aller geeigneter Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt hat. Für die (erste) Stellvertretung gilt dies entsprechend; die Position der zweiten Stellvertretung bleibt gegebenenfalls unbesetzt.

Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nach Absatz 1. Ist die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl der nachfolgenden Person noch nicht abgelaufen, schließt die neue Amtszeit an das Ende der Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin an. Andernfalls führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Abteilungsleitung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.

§ 14

Unterführer/Unterführerinnen

(1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 8 Absatz 4 Feuerwehrgesetz Unterführer/Unterführerinnen bestellt werden.

(2) Zum Unterführer/Zur Unterführerin darf nur bestellt werden, wer
1. den entsprechenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat und
2. zuvor im Ausbildungsdienst der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Kenntnisse und persönliche Eignung, auch im Sinne einer Vorbildfunktion, nachgewiesen hat.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Abteilungsleitungen im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr für jeweils fünf Jahre. Der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr ist vorher zu hören.

(4) Die Unterführer/Unterführerinnen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 15

Gerätewarte/Gerätewartinnen

(1) In jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll es zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen geben. Sie führen die ihnen von der Dienststelle übertragenen Wartungen und Prüfaufgaben nach deren fachlicher Vorgabe durch.

(2) Gerätewarte/Gerätewartinnen werden nach Vorgabe der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 2 durch die Dienststelle in nach Bedarf durchgeführten Lehrgängen ausgebildet. Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrgänge „Truppführer“ und „Maschinisten“.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr.

(4) Gerätewarte/Gerätewartinnen haben das Recht, Geräte eigenständig aus dem Dienst zu nehmen, falls die Abteilungsleitung und die Dienststelle nicht erreichbar sind, müssen die Vorgenannten dann aber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.

§ 16

Rechte und Pflichten von Personen mit Ausbildungsverantwortung

(1) Alle in der Ausbildung Mitwirkenden sollen sich regelmäßig fortbilden.

(2) Die Dienststelle soll entsprechende Fortbildungen anbieten.

§ 17

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss hat die Leitung der Feuerwehr zu beraten und zu unterstützen. Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist er zu hören. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Bildung von Musikabteilungen, von Jugend- und von Kindergruppen sowie deren Zuordnung zu den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungs-ausschusses. Er entscheidet außerdem über

1. die Auf- oder Übernahme in die Altersabteilung, die Jugendfeuerwehr und die Musikabteilungen,

2. die Aufnahme von Fachberatern/Fachberaterinnen sowie

3. eine im Einzelfall von § 14 Feuerwehrgesetz, § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1 Nummer 5 abweichende Regelung von Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes von Fachberatern/Fachberaterinnen.

(4) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Leitung der Feuerwehr (die den Vorsitz führt),

2. ein nach Absatz 6 gewähltes Mitglied jeder Einsatzabteilung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz,

3. als weitere Mitglieder im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 Feuerwehrgesetz

a) die stellvertretende Leitung der Feuerwehr,

b) zwei Mitglieder der Abteilung Berufsfeuerwehr (von denen eines dem Dienststellenpersonalrat angehören soll),

c) der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),

d) der/die Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),

e) die Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),

f) die Leitung der Altersabteilung (§ 44).

(5) Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer/die Schriftführerin,

2. der Kassenführer/die Kassenführerin.

(6) Die Mitglieder nach Absatz 4 Nummer 2 (sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin) werden in der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von den Mitgliedern aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Genannten können ihr Amt auf eigenen Wunsch auch vor Ablauf ihrer Amtszeit niederlegen, wenn eine neue Abteilungsleitung gewählt wird. In diesem Fall erfolgt eine sofortige Neuwahl in derselben Abteilungsversammlung.

(7) Die Leitung der Feuerwehr beruft den Feuerwehrausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 21 entsprechend. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(8) Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden.

§ 18

Schriftführer/Schriftführerin

(1) Der Feuerwehrausschuss bestellt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die über seine Sitzungen und die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift fertigt und die sonstigen schriftlichen Arbeiten dieses Gremiums erledigt. Die in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Aufgabe kann auch von einem Mitglied der Altersabteilung oder der Jugendfeuerwehr übernommen werden.

(3) Für die Schriftführer/Schriftführerinnen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten Absatz 1 (mit Ausnahme der Niederschrift über die Hauptversammlung) und 2 entsprechend; sie werden vom Abteilungs-ausschuss bestellt.

§ 19

Abteilungsausschüsse

(1) In jeder Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet. Dieser hat die Abteilungsleitung zu beraten und zu unterstützen. Er erfüllt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Abteilungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Abteilungsleitung (die den Vorsitz führt),

2. die erste und (falls vorhanden) zweite Stellvertretung,

3. drei Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung, die auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt werden sowie

4. in Abteilungen mit einer Musikabteilung deren Interessenvertreter/Interessenvertreterin.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer/die Schriftführerin,

2. der Kassenführer/die Kassenführerin, 3. das gewählte Mitglied des Feuerwehrausschusses nach § 17 Absatz 4 Nummer 2 und dessen Vertretung.

(4) Die Abteilungsleitung beruft den Abteilungsausschuss ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ansonsten gilt für den Geschäftsgang § 21 entsprechend. Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen. In Angelegenheiten der Kinder- oder Jugendgruppen ist deren jeweilige Leitung zu hören.

(5) Sitzungen und Abstimmungen können in digitaler Form abgehalten werden.

§ 20

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus der Leitung der Feuerwehr (die den Vorsitz führt) und den Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr.

(2) In der Hauptversammlung werden folgende Wahlen durchgeführt:

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr (§ 8),

2. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit (§ 11),

3. Kassenführer/Kassenführerin und Kassenprüfer/Kassenprüferin der Feuerwehrkasse (§ 24).

Dies gilt, soweit vorhanden, auch für die Stellvertretungen.

(3) In der Hauptversammlung berichten die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr über das vergangene Jahr, ihre Tätigkeiten und besondere Ereignisse. Der/Die Beauftragte für Chancengleichheit berichtet über Entwicklungen in seinem/ihrem Aufgabenbereich. Die Berichte sind mit der Dienststelle abzustimmen.

(4) Der Kassenführer/Die Kassenführerin berichtet in der Hauptversammlung über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens. Die Hauptversammlung beschließt über das Ergebnis der Kassenprüfung und die Entlastung des Kassenführers/der Kassenführerin.

(5) Die Sitzungen der Hauptversammlung sind nicht öffentlich. Eingeladene Gäste der Leitung der Feuerwehr können an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

§ 21

Geschäftsgang der Hauptversammlung

(1) Die Leitung der Feuerwehr beruft die Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und teilt die Tagesordnung mit. Eine Hauptversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.

(2) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Leitung der Feuerwehr

die Hauptversammlung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses um bis zu ein Jahr verschieben.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen einer Woche eine zweite Hauptversammlung einberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Abstimmungen werden in der Hauptversammlung in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22

Abteilungsversammlungen

(1) Die Abteilungsversammlung besteht aus der jeweiligen Abteilungsleitung (die den Vorsitz führt) und den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen.

§ 23

Geschäftsgang der Abteilungsversammlungen

(1) Für den Geschäftsgang der Abteilungsversammlungen gilt § 21 entsprechend.

(2) Sofern die Abteilungsversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 2 nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Leitung der Feuerwehr auf Vorschlag der Abteilungsleitung und nach Anhörung des Abteilungsausschusses alternativ entscheiden, dass die Abteilungsversammlung in digitaler Form durchgeführt wird. Die Abteilungsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Abteilung im Sitzungsraum kann nur durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer solchen Versammlung nicht möglich.

§ 24

Feuerwehrrkasse, Kassenführer/Kassenführerin

(1) Die Feuerwehr unterhält für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen eine Feuerwehrrkasse. Die Feuerwehrrkasse ist ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz.

(2) Der Feuerwehrrkasse fließen folgende Einnahmen zu:

1. Zuschuss der Stadt Heidelberg,
2. Spenden und sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Absatz 1 Satz 1 dienen,
3. Geldbußen (§ 14 Absatz 5 Feuerwehrgesetz),
4. sonstige Einnahmen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über die Leitung der Feuerwehr dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Feuerwehrausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf die Leitung der Feuerwehr oder den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr übertragen. Die Leitung der Feuerwehr vertritt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei Ausführung des Wirtschaftsplans.

(5) Die Feuerwehrrkasse wird von einem Kassenführer/einer Kassenführerin verwaltet. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung auf fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/Sie hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Leitung der Feuerwehr annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer/von der Kassenführerin eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Leitung der Feuerwehr zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Feuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen; das Er-

gebnis der Prüfung ist der Leitung der Feuerwehr mitzuteilen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden in der Hauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, und zwar

1. auf zwei Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen ist,
2. ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin auf ein Jahr und der/die andere auf zwei Jahre, wenn zwei Personen zu wählen sind.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

(8) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in einer Kassenordnung geregelt.

§ 25

Abteilungskassen, Kassenführer/Kassenführerinnen

(1) Für die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Spenden und sonstigen Zuwendungen der Stadt Heidelberg und Dritter, die den Zwecken nach Absatz 1 dienen,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilungskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlichen Kassenanfangs- und -endstände enthält. Diese sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Der Plan ist über die Leitung der Feuerwehr dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zur Zustimmung vorzulegen. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Abteilungsausschuss. Er kann diese Befugnis bis zu einem bestimmten Höchstbetrag oder zu einem festgelegten Zweck auf die Abteilungsleitung übertragen. Diese vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Jede Abteilungskasse wird von einem Kassenführer/einer Kassenführerin verwaltet. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf fünf Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/Sie hat die Abteilungskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ord-

nung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungsleitung annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(6) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist vom Kassenführer/von der Kassenführerin eine Wirtschaftsrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Kassenanfangs- und -endstände des Wirtschaftsjahres enthält, aufzustellen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Leitung der Feuerwehr zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Abteilungskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen; das Ergebnis der Prüfung ist der Leitung der Feuerwehr mitzuteilen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden in der Abteilungsversammlung gewählt, und zwar

1. auf zwei Jahre, wenn nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen ist,
2. ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin auf ein Jahr und der/die andere auf zwei Jahre, wenn zwei Personen zu wählen sind.

(8) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben über Angelegenheiten, von denen sie bei oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

(9) Einzelheiten zur Kassenführung werden durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in einer Kassenordnung geregelt.

§ 26

Wahlverfahren

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern diese Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthaltung durchgeführt. Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen. Es sind diejenigen Mitglieder der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Bei Wahlen, die in der Hauptversammlung stattfinden, sind Wahlvorschläge bis drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Dienststelle einzureichen (Ausschlussfrist).

(5) Wird die Haupt- oder die Abteilungsversammlung nach § 21 Absatz 2 (gegebenfalls in Verbindung mit § 23 Absatz 1) verschoben oder nach § 23 Absatz 2 in digitaler Form durchgeführt, können notwendige nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen

und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer gesonderten, zeitlich gestreckten Präsenzzurwahl durchgeführt werden.

§ 27

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die für den Feuerwehrdienst tauglich sind und insbesondere die Voraussetzungen des § 11 Feuerwehrgesetz erfüllen, also wenn sie

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben (wobei sie erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen dürfen),
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der oder die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Auf die Probezeit wird verzichtet, wenn Angehörige einer Jugendgruppe oder Musikabteilung innerhalb der Feuerwehr Heidelberg in eine Einsatzabteilung wechseln.

(3) Der Aufnahmeantrag ist über die jeweilige Abteilungsleitung an die Dienststelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ergeht schriftlich.

(4) Die Abteilungsleitung verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(5) Die Aufnahme in zwei Einsatzabteilungen ist grundsätzlich möglich. Alle Rechte und Pflichten nach § 3 gelten in beiden Abteilungen. Beide Abteilungen müssen zustimmen. Passives und aktives Wahlrecht besteht in beiden Abteilungen.

§ 28

Ausscheiden aus einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Dienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet nach § 13 Feuerwehrgesetz, wenn die betroffene Person

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklärt,
3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,

4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurde.

(2) Personen, die ehrenamtlich in der Feuerwehr tätig sind, sind auf Antrag vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn

1. sie in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnt und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

Der Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Leitung der Feuerwehr einzureichen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der oder die Feuerwehrangehörige auch ohne Antrag entlassen werden. Die betroffene Person Betroffene ist vorher anzuhören. Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines oder einer Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn das Verhalten der betroffenen Person eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die betroffene Person ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin stellt die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 29

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Ortsabwesenheit von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von mehr als zwei Wochen ist der Abteilungsleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Dienstverhinderung ist der Abteilungsleitung vor Dienstbeginn Mitteilung zu machen. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz.

§ 30

Aufbau und Grundsätze der Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. In jeder Abteilung sollen eine

Jugendgruppe und - nach Möglichkeit - eine Kindergruppe eingerichtet werden.

(2) Die Leitung der Feuerwehr und die (jeweiligen) Abteilungsleitungen üben die Dienst- und Fachaufsicht aus und unterstützen die Führungskräfte der Jugendfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Jugendarbeit soll geprägt sein von den Werten, die in der Feuerwehr vorgelebt werden: Respekt, Toleranz und Verantwortung.

§ 31

Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr

(1) Jugendgruppen sollen

1. die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern,
2. zur Entwicklung des interkulturellen Verständnisses der Jugendlichen beitragen,
3. das Verständnis dafür fördern, dass die Tätigkeit der Feuerwehr dem Gemeinwohl dient und dem Dienst am Nächsten gewidmet ist,
4. auf die aktive Mitgliedschaft in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten.

(2) Kindergruppen sollen

1. die Gemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern,
2. kindgerecht die Entwicklung des interkulturellen Verständnisses der Kinder anstoßen,
3. ein altersgemäßes Verständnis dafür fördern, dass die Tätigkeit der Feuerwehr dem Gemeinwohl dient und dem Dienst am Nächsten gewidmet ist,
4. spielerisch auf die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe vorbereiten,
5. den Reife- und Lernprozess der Kinder fördern.

§ 32

Kinder- und Jugendschutz

(1) Aus Gründen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes dürfen folgende Ämter und Tätigkeiten erst wahrgenommen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt wurde:

1. Leitung der Jugendfeuerwehr (§ 33),
2. Jugendgruppenleitung (§ 35),
3. Kindergruppenleitung (§ 36),
4. Fachgebietsleitung (§ 38),
5. sonstige mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen (§ 34 Absatz 2) sowie
6. weitere Betreuer/Betreuerinnen in den Jugendgruppen (§ 35 Absatz 4).

Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertretungen dieser Personen sowie für sonstige Personen, die bei der Feuerwehr Heidelberg regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

(2) Voraussetzung für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Ämter und Tätigkeiten ist weiterhin, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält.

(3) Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Dienststelle bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung ei-

ner ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird; mit diesem Nachweis fallen für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühren an.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis ist der Dienststelle zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird der zuständigen Abteilungsleitung mitgeteilt.

(5) Nach jeweils fünf Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Dienststelle auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.

(6) Wird das Führungszeugnis nicht spätestens binnen acht Wochen nach Wahl oder Bestellung für eine Funktion nach Absatz 1 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 vorgelegt, wird vermutet, dass die Person für diese Funktion nicht (mehr) geeignet ist. Die Funktion kann dann neu vergeben werden.

(7) Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber der Jugendgruppenleitung eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 2 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.

§ 33

Leitung der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart/ Stadtjugendfeuerwehrwartin)

(1) Die Jugendfeuerwehr wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart/von der Stadtjugendfeuerwehrwartin geleitet. Die Leitung der Jugendfeuerwehr ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt und berät diese in allen Belangen der Jugendfeuerwehr. Sie vertritt die Interessen des Jugendfeuerwehrausschusses vor dem Feuerwehrausschuss und repräsentiert die Jugendfeuerwehr.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr wird von den Jugend- und Kindergruppenleitungen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses in der Jugendfeuerwehrausschusssitzung auf fünf Jahre gewählt. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, können die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr jeweils einen weiteren geeigneten Angehörigen oder eine weitere geeignete Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für das Amt der Leitung der Jugendfeuerwehr vorschlagen.

(3) Wählbar ist, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet ist. Bis die Voraussetzungen des § 32 nachweislich erfüllt sind, führt der Vorgänger oder die Vorgängerin das Amt kommissarisch weiter. Wer sich zur Wahl stellt, soll die Lehrgänge „Jugendfeuerwehrwart“ und

„Gruppenführer“ erfolgreich abgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall, sollen die Lehrgänge innerhalb von drei Jahren absolviert werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt die Nachwahl in der nächsten Jugendfeuerwehrausschusssitzung für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.

(5) Als Stellvertretung der Leitung der Jugendfeuerwehr sind ein oder zwei Stellvertretungen zu wählen. Die (erste) stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr unterstützt die Leitung der Jugendfeuerwehr und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Ist auch sie verhindert, wird sie – soweit vorhanden – von der zweiten stellvertretenden Leitung der Jugendfeuerwehr vertreten. Die geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung/en entsprechende Anwendung.

§ 34

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss berät und unterstützt die Leitung der Jugendfeuerwehr.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt

1. die Aktivitäten, Programme und Aktionen der Jugendfeuerwehr,
2. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendlichen und der Jugend- und Kindergruppenleitungen sowie

3. die Verwendung der für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung stehenden Mittel. Er kann persönlich und fachlich geeignete Personen mit der Erledigung von Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betrauen.

(3) Vor allgemeinen örtlichen Regelungen, die den Bereich des Jugendfeuerwehrwesens betreffen, ist der Jugendfeuerwehrausschuss neben dem Feuerwehrausschuss zu hören (§ 17 Absatz 1).

(4) Der Jugendfeuerwehrausschuss bestellt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, der/die über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift fertigt und die sonstigen schriftlichen Arbeiten dieses Gremiums erledigt. Die in diesem Zusammenhang bekanntwerdenden Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(5) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Leitung der Jugendfeuerwehr (die den Vorsitz führt)
2. die erste und (falls vorhanden) zweite stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr,
3. die Jugendgruppenleitungen,
4. der Sprecher/die Sprecherin der Kindergruppen sowie

5. der Stadtjugendsprecher/die Stadtjugendsprecherin.
(6) Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer/die Schriftführerin,
2. die Stellvertretung der in Absatz 5 Nummern 3 und 4 genannten Personen,
3. Personen nach Absatz 2 Satz 2 sowie
4. weitere Betreuende in den Jugendgruppen (§ 35 Absatz 4).

(7) Die Leitung der Feuerwehr und der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 35

Jugendgruppenleitungen

(1) Jede Jugendgruppe wird von einer

Jugendgruppenleitung geleitet. Dieser fallen außerdem folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Interessen der Jugendgruppe in der Abteilung,

2. Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten,

3. Unterstützung der Feuerwehr bei einer positiven und werbenden Darstellung der Jugendarbeit sowie bei der Gewinnung neuer Mitglieder,

4. Unterrichtung der Leitung der Jugendfeuerwehr über die Arbeit und Entwicklung der Jugendgruppe in Form einer jährlichen Statistik, aus der sich auch die durchgeführten Übungsstunden ergeben.

(2) Die Jugendgruppenleitungen werden vom Abteilungsausschuss aus der Mitte

der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und den Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ erfolgreich abgeschlossen haben. Bei der Bestellung ist der Lehrgang „Truppmann Teil 1“ Voraussetzung. Der Lehrgang „Truppführer“ ist innerhalb von drei Jahren zu absolvieren.

(3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Jugendgruppe neben den Jugendgruppenleitungen ein oder zwei Stellvertretungen bestellen. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ anstreben.

(4) Der Abteilungsausschuss kann der Jugendgruppenleitung weitere Betreuende zur Seite stellen.

§ 36

Kindergruppenleitungen

(1) Jede Kindergruppe wird von einer Kindergruppenleitung geleitet. Dieser fallen außerdem folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Interessen der Kindergruppe in der Abteilung,

2. Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten,

3. Unterstützung der Feuerwehr bei einer positiven und werbenden Darstellung der Jugendarbeit sowie bei der Gewinnung neuer Mitglieder,

4. Unterrichtung der Leitung der Jugendfeuerwehr über die Arbeit und Entwicklung der Kindergruppe in Form einer jährlichen Statistik, aus der sich auch die durchgeführten Übungsstunden ergeben.

(2) Die Kindergruppenleitungen werden vom Abteilungsausschuss regelmäßig aus der Mitte der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellt; sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ erfolgreich abgeschlossen haben. Bei fehlender Qualifikation ist diese binnen zwei Jahren nachzuholen. Zur Leitung der Kindergruppen oder zur Unterstützung der Kindergruppenleitungen können alternativ auch Fachberater/Fachberaterinnen mit entsprechender Qualifikation aufgenommen werden. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.

(3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Kindergruppe neben der Kindergruppenleitung eine oder zwei Stellvertretungen bestellen. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt

geeignet sein und sollen einen Jugendgruppenleiterlehrgang mit „Juleica Qualifikation“ anstreben.

§ 37

Sprecher/Sprecherin der Kindergruppen

(1) Die Kindergruppenleitungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin sowie dessen Stellvertretung.

(2) Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin der Kindergruppen oder der Leitung der Jugendfeuerwehr zum Erfahrungsaustausch.

§ 38

Fachgebiete und deren Leitung

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss kann innerhalb der Jugendfeuerwehr Fachgebiete für organisatorische Zwecke bilden. Jedes Fachgebiet wird von einer Fachgebietsleitung geleitet. Die Fachgebiete sind keiner bestimmten Jugend- oder Kindergruppe zugeordnet.

(2) Die Fachgebietsleitungen werden vom Jugendfeuerwehrausschuss ausgewählt und von der Leitung der Jugendfeuerwehr bestellt.

(3) Jede Fachgebietsleitung bestimmt für ihren Bereich, wie viele Personen im Fachgebiet mitarbeiten.

(4) Wird im Jugendfeuerwehrausschuss über eine Angelegenheit zu einem Fachgebiet diskutiert, so ist die Leitung des Fachgebiets zu hören.

§ 39

Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen und Jugendforum

(1) Jede Jugendgruppe wählt zu Beginn eines Kalenderjahres aus ihrer Mitte zwei Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen, die mindestens zwölf Jahre alt sein sollen.

(2) Die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen treffen sich mindestens einmal im Jahr mit der Leitung der Jugendfeuerwehr und dem Stadtjugendsprecher/der Stadtjugendsprecherin zum Erfahrungsaustausch im Jugendforum.

§ 40

Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin

(1) Der Stadtjugendsprecher/Die Stadtjugendsprecherin vertritt die Interessen der Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen im Jugendfeuerwehrausschuss.

(2) Der Stadtjugendsprecher/Die Stadtjugendsprecherin und seine/ihre Stellvertretungen werden im Jugendforum von den Jugendsprechern/Jugendsprecherinnen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neben der Funktion als Stadtjugendsprecher/Stadtjugendsprecherin kann auch die Funktion als Jugendsprecher/Jugendsprecherin weiterhin ausgeübt werden.

(3) Zum Stadtjugendsprecher/Zur Stadtjugendsprecherin kann gewählt werden, wer das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtszeit kann auch nach Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu Ende geführt werden.

§ 41

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten zehnten

und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind. Dies gilt sowohl bei einer Neuaufnahme als auch bei einem Wechsel aus einer Kindergruppe.

(2) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.

(3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr oder der Wechsel von einer Kinderin eine Jugendgruppe ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist vom jeweiligen Abteilungsausschuss zu genehmigen und über die Abteilungsleitung an die Leitung der Feuerwehr zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 42

Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr

(1) Aus der Jugendfeuerwehr scheidet Angehörige aus:

1. Bei den Jugendgruppen mit:
a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) Übernahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
c) Wegfall der Eignung,
d) Entlassung, Ausschluss oder Austritt,
e) Rücknahme der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.

2. Bei den Kindergruppen mit:
a) Vollendung des zwölften Lebensjahres, wenn sie nicht in eine Jugendgruppe wechseln,
b) Entlassung, Ausschluss oder Austritt,
c) Rücknahme der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann aus wichtigem Grund einen Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr aussprechen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, orientiert sich an den in § 28 Absatz 3 genannten Voraussetzungen, die in diesem Kontext altersgerecht auszulegen sind. § 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 43

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugend- und Kindergruppen

(1) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben das Recht

1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. an den Veranstaltungen und Übungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
3. auf Versicherungsschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
4. auf einheitliche Dienstkleidung sowie
5. die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen zu wählen und/oder für dieses Amt zu kandidieren.

Für die Angehörigen der Kindergruppen gelten die Nummern 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die Angehörigen der Jugendgruppen haben die Pflicht

1. an den Veranstaltungen und Übungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
2. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewis-

senhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten unverzüglich Folge zu leisten,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. für ein einheitliches und positives Erscheinungsbild der Jugendfeuerwehr in der Öffentlichkeit einzutreten,
 6. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten sowie
 7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände nach Beendigung des Dienstes vollständig zurückzugeben.

§ 44

Leitung der Altersabteilung

(1) Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung geführt. Diese ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt und berät sie in allen Belangen der Altersabteilung.
 (2) Die Leitung der Altersabteilung wird von deren Angehörigen aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt.
 (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Altersabteilung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode.
 (4) Die stellvertretende Leitung der Altersabteilung unterstützt die Leitung der Altersabteilung und vertritt sie bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Die für die Leitung geltenden Bestimmungen finden für die Stellvertretung entsprechende Anwendung.

§ 45

Aufnahme in die und Ausscheiden aus der Altersabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aufgrund des vollendeten 65. Lebensjahres auf ihren Wunsch in die Altersabteilung übernommen. Angehörige der Berufsfeuerwehr werden mit Eintritt in den Ruhestand in die Altersabteilung übernommen, sofern sie dies beantragen.
 (2) Ferner können auf Antrag aufgenommen werden
 1. Angehörige der Feuerwehr, die den gesundheitlichen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 2. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens eine 25-jährige Dienstzeit und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
 (3) In besonderen Einzelfällen können auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden.
 (4) Der Feuerwehr Heidelberg verbundene Personen können zu Gästen der Altersabteilung erklärt werden. Sie sind nicht Mitglied der Feuerwehr Heidelberg.
 (5) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss. Gleiches gilt für die Entscheidung über den Gästestatus nach Absatz 4.
 (6) Für das Ausscheiden gelten die Regelungen in § 28 Absatz 1 Nummern 6 bis 8 und Absatz 2 Nummern 2 und 3.
 Der Feuerwehrausschuss kann aus wichtigem Grund einen Ausschluss aus der Altersabteilung aussprechen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, orientiert sich an den in § 28 Absatz 3 genannten Vor-

aussetzungen. § 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 46

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Altersabteilung

(1) Im Mittelpunkt des Dienstes in der Altersabteilung steht die Pflege der Kameradschaft.
 (2) Angehörige der Altersabteilung, die die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 47

Musikabteilungen

(1) Jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Musikabteilung aufstellen.
 (2) In die Musikabteilungen können neben den Angehörigen sämtlicher Abteilungen der Feuerwehr durch den Feuerwehrausschuss auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie
 1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 2. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 3. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 4. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c Strafgesetzbuch verurteilt wurden.
 Sie haben nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Feuerwehrgesetz Anspruch auf staatliche Ehrungen oder aktives Wahlrecht.
 (3) § 32 gilt auch für Personen, die in einer Musikabteilung regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.
 (4) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte eine Leitung und eine Stellvertretung auf die Dauer von fünf Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Leitung der Musikabteilung oder deren Stellvertretung erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Die Leitung der Musikabteilung und deren Stellvertretung können sich zusätzlich auch um das Amt des Interessenvertreters/der Interessenvertreterin nach Absatz 5 bewerben, sofern sie der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
 (5) Jede Musikabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Interessenvertreter/eine Interessenvertreterin auf die Dauer von fünf Jahren, welcher/welche die Musikabteilung im Abteilungsausschuss vertritt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Interessenvertreters/der Interessenvertreterin erfolgt die Nachwahl für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode. Der Interessenvertreter/Die Interessenvertreterin muss der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören.
 (6) Die Mitgliedschaft in einer Musikab-

teilung kann durch Beschluss des Feuerwehrausschusses beendet werden

1. auf eigenen Antrag,
 2. bei fehlender Übungs- oder Veranstaltungsteilnahme,
 3. bei Wegfall der Voraussetzungen des Absatz 2,
 4. bei schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 5. wenn das Verhalten des Mitglieds eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Musikabteilung verursacht hat oder befürchten lässt.
 § 28 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend, wobei anstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Leitung der Feuerwehr tritt.

§ 48

Ehrenmitglieder

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes verleihen. Bewährten Kommandanten und Kommandantinnen kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenkommandanten/einer Ehrenkommandantin verleihen. Bewährten Stadtbrandmeistern/Stadtbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr kann der Gemeinderat nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft eines Ehrenstadtbrandmeisters/einer Ehrenstadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr verleihen. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.
 (2) Verdiente Angehörige der Feuerwehr können nach Beendigung ihres aktiven Feuerwehrdienstes durch die Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 49

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
 (2) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses gilt folgende Übergangsregelung:
 Bis zur Wahl der Mitglieder nach § 17 Absatz 4 Nummer 2, längstens jedoch bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung, gehört dem Feuerwehrausschuss weiterhin die jeweilige Abteilungsleitung an. Findet bis dahin keine Wahl statt, bleibt die betroffene Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ohne Vertretung.
Heidelberg, den 24.06.2021
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung

für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FWES)

vom 24.06.2021
 (Stadtblatt vom 30.06.2021)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und des § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag nach Maßgabe der vorliegenden Satzung ersetzt.
 Zur Ausübung des Dienstes zählen die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie Einsätze, zu denen auch das (Nach-)Besetzen der Feuerwache oder eines Gerätehauses zur Sicherstellung des Grundschutzes gehört.

§ 2

Allgemeine Entschädigung notwendiger Auslagen

(1) Die notwendigen Auslagen werden durch einen zum Ende eines Jahres ausgezahlten jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 84 Euro entschädigt.
 (2) Wer an einem Einsatz oder einer Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen teilnimmt, erhält - zusätzlich zu Absatz 1 - die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
 (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb Heidelbergs erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg neben der Entschädigung nach § 3 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3

Entschädigung nachgewiesenen Verdienstaustausfalls

- (1) Nachgewiesener Verdienstaustausfall wird durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro je Stunde entschädigt.
- (2) Wer an einem Einsatz oder einer Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen teilnimmt, erhält - abweichend von Absatz 1 - den entstehenden Verdienstaustausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (3) Der Verdienstaustausfall ist in geeigneter Weise dem Grunde nach zu belegen; in Fällen des Absatz 2 auch der Höhe nach. Dies gilt auch für Selbstständige.
- (4) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Heidelberg seinen Anspruch auf Verdienstaustausfall an seinen Arbeitgeber abtreten.

§ 4

Erfrischungszuschuss

Dauert ein Einsatz im Stadtgebiet über vier Stunden, leistet die Stadt Heidelberg den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einen Erfrischungszuschuss. Dieser besteht aus einer Baraufwendung in Höhe von 5 Euro, soweit er nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 5

Dauer der Inanspruchnahme

- (1) Bei Einsätzen ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme maßgeblich. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. Berücksichtigt werden nur Zeiten, die mit der regulären Arbeitszeit deckungsgleich sind (einschließlich der Zeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort sowie gegebenenfalls angemessener Ruhezeiten).
- (2) Bei Teilnahme an einer Aus- und Fortbildung ist deren Dauer von Veranstaltungsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Besondere Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14 Euro je Stunde ersetzt. Ein eventueller Verdienstaustausfall ist damit ebenfalls abgedeckt.
- (2) Die Durchführung der Brandsicherheitswache wird dokumentiert; aus diesem Bericht ergibt sich der für die Entschädigung nach Absatz 1 maßgebliche zeitliche Umfang des Dienstes. Die dokumentierten Zeiten werden jeweils auf die nächste halbe bzw. volle Stunde aufgerundet. Für Zu- und Abfahrt wird zusammen pauschal eine Stunde zugrunde gelegt.

§ 7

Sonderdienste

- (1) Bei Verstärkung der Feuerwache außerhalb von Einsätzen zur Überbrückung personeller Engpässe in der Berufsfeuer-

wehr erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9 Euro je Stunde ersetzt.

(2) Für andere Sonderdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg ihre Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, soweit die Leitung der Feuerwehr diesen Dienst angeordnet und die Auslagen im Voraus genehmigt hat.

(3) Ein eventueller Verdienstaustausfall ist damit ebenfalls abgedeckt.

§ 8

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten anstelle eines Verdienstaustausfalls für das Zeitsäumnis bei Ausübung des Dienstes eine Entschädigung in Höhe von 20 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).
- (2) Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht das Führen eines Haushalts ist (zum Beispiel Studierende, Schüler/Schülerinnen), gehören nicht zum Personenkreis des Absatz 1.

§ 9

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in der Höhe von 17 Euro je Unterrichtsstunde bei der Abhaltung von Lehrgängen wie „Truppmann“, „Truppführer“, „Sprechfunker“ und „Maschinisten“.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten - unabhängig von Absatz 1 - eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr 663 Euro
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/Stellvertretende Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr 442 Euro
 3. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit 111 Euro
 4. Leitung einer Sondereinheit 83 Euro
 5. Leitung der Altersabteilung 166 Euro
 6. Abteilungsleitung 552 Euro
 7. Stellvertretende Abteilungsleitung 373 Euro
 8. Gerätewarte/Gerätewartinnen 221 Euro
 9. Leitung der Jugendfeuerwehr 497 Euro
 10. Stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr 249 Euro
 11. Jugendgruppenleitung 414 Euro
 12. Stellvertretende Jugendgruppenleitung 276 Euro
 13. Kindergruppenleitung 207 Euro
 14. Stellvertretende Kindergruppenleitung 138 Euro
- Soweit es nach der städtischen Feuerwehrsatzung zwei Stellvertretungen oder zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen

gibt, erhalten beide die entsprechende Entschädigung. Die Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.

(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Heidelberg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr 662 Euro
 2. Stellvertretender Stadtbrandmeister/Stellvertretende Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr 441 Euro
 3. Beauftragter/Beauftragte für Chancengleichheit 110 Euro
 4. Leitung einer Sondereinheit 83 Euro
 5. Leitung der Altersabteilung 165 Euro
 6. Abteilungsleitung 552 Euro
 7. Stellvertretende Abteilungsleitung 372 Euro
 8. Gerätewarte/Gerätewartinnen 221 Euro
 9. Leitung der Jugendfeuerwehr 497 Euro
 10. Stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr 248 Euro
 11. Jugendgruppenleitung 414 Euro
 12. Stellvertretende Jugendgruppenleitung 276 Euro
 13. Kindergruppenleitung 207 Euro
 14. Stellvertretende Kindergruppenleitung 138 Euro
 - sowie
 15. Kassenführer/Kassenführerin der Feuerwehrrkasse 331 Euro
 16. Kassenführer/Kassenführerin einer Abteilungskasse 331 Euro
 17. Schriftführer/Schriftführerin im Feuerwehrausschuss 221 Euro
 18. Schriftführer/Schriftführerin in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr 166 Euro
- Soweit es nach der städtischen Feuerwehrsatzung zwei Stellvertretungen oder zwei Gerätewarte/Gerätewartinnen gibt, erhalten beide die entsprechende Entschädigung. Diese Entschädigungen werden je Kalenderjahr gewährt und zum Ende eines Jahres ausgezahlt. Wird eine Funktion nur für einen Teil des Jahres ausgeübt, erfolgt die Entschädigung anteilig.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Für das Jahr 2021 gilt, dass die jährlichen Pauschalbeträge nach § 2 Absatz 1 sowie nach § 9 Absatz 2 und 3 für das gesamte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden.

Heidelberg, den 24.06.2021

Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

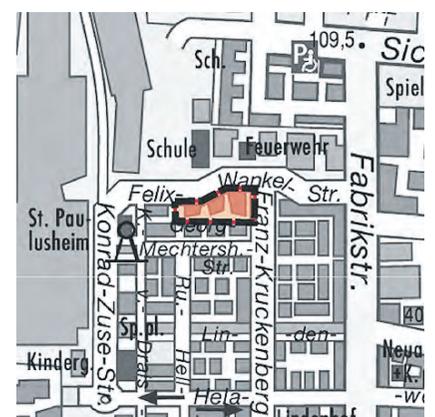
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG**Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Rohrbach - Felix-Wankel-Straße 17-21**

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 26. März 2020 gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rohrbach - Felix-Wankel-Straße 17-21 sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Grenze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriftengemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Technische Bürgeramt für Besucherinnen und Besucher **aktuell** nur Dienstag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

An den übrigen Tagen ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen **nach terminlicher Absprache** unter der Telefonnummer 06221 - 58 25150 oder per E-Mail unter bauberatung@heidelberg.de möglich.

Technisches Bürgeramt

Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1
69117 Heidelberg

Telefonische Erreichbarkeit (vorbehaltlich Änderungen)

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heidelberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidelberg, den 16. Juni 2021
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

BEKANNTMACHUNG

Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 274 Heidelberg über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Durch die Änderung des Bundeswahlgesetzes über die Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

auf jeweils ein Viertel der üblichen Anzahl bei der Bundestagswahl 2021, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 09. Juni 2021 (BGBl I S. 1482), werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- › Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 am 26. September 2021 gelten das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- › Die Ausführungen unter Nummer 6 (Anlagen zum Kreiswahlvorschlag) und unter Nummer 5 b) (Zahl von Unterstützungsunterschriften) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 200 die Zahl 50 gilt und die Anwendung des § 20 Abs. 2 u. 3 BWG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BWO erfolgt.

Heidelberg, den 30.06.2021

Kreiswahlleiter

Prof. Dr. Eckart Würzner

BEKANNTMACHUNG DES RHEIN-NECKAR-KREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sandhausen (Hardtbach), Az.: 52.04-2795-B10.2

Ausführungsanordnung vom 18.06.2021

1. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Flurneueordnung - ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrages 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Sandhausen (Hardtbach) an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.07.2021 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.11.2014 enden mit Ablauf des 30.06.2021.

Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2795) eingesehen werden.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneueordnung, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor. Die Beteiligten sind am 15.05.2019 über den Flurbereinigungsplan - und am 15.12.2020 über den Plannachtrag - gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Land-

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim **Kinder- und Jugendamt** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Sachgebiet Kindertagespflege

im Rahmen einer Elternzeitvertretung in Vollzeit zu besetzen. Die Tätigkeiten sind nach Entgeltgruppe S 11b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) zu bewerten.

Bei der **Abfallwirtschaft und Stadtreinigung** ist in der Kantine eine Stelle als

Beiköchin/Beikoch (m/w/d)

in Vollzeit zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen. Bei entsprechender Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt werden. Die Bezahlung erfolgt aus Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse online unter

www.heidelberg.de/stellenausschreibungen.

Hier finden Sie auch die detaillierte Stellenausschreibung mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Interreligiöses Kalenderblatt Juli 2021

02.-07.	christlich	Mariä Heimsuchung (r.-k.)
09.07.	Baha'i	Märtyrertod des Bab (Vorläufer des Baha'ullah)
28.07.	islamisch	Id-UI-Adha , das Opferfest

Weitere Informationen: www.heidelberg.de/kalender-der-religionen

ratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamts eingelegt werden.

gez.D.S.

Neubert, Amtsleiter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Amt für Flurneueordnung

74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Telefon 06221 522-5400

Telefax 06221 522-5454

E-Mail: [flurneueordnungsamt@](mailto:flurneueordnungsamt@rhein-neckar-kreis.de)

rhein-neckar-kreis.de

Wöchentliche Leerung der Biotonnen im Sommer

Von Montag, 5. Juli, bis Freitag, 24. September, werden die Bioabfalltonnen, die sonst nur alle 14 Tage geleert werden, wöchentlich geleert. Die Leerung findet am gewohnten Wochentag statt.

www.heidelberg.de/abfall

Nächste öffentliche Gremiensitzungen

Bezirksbeirat Kirchheim:
Mittwoch, 30. Juni, 18 Uhr
Ausschuss für Bildung und Kultur: Donnerstag, 1. Juli, 17 Uhr

Bezirksbeirat Neuenheim:
Donnerstag, 1. Juli, 18 Uhr
Beirat von Menschen mit Behinderungen: Montag, 5. Juli, 17 Uhr

Bezirksbeirat Wieblingen:
Dienstag, 6. Juli, 18 Uhr

Die Sitzungen finden im Rathaus, Marktplatz 10, statt und können vor Ort verfolgt werden.

www.gemeinderat.heidelberg.de

Gute Aussichten vom und für den Energie- und Zukunftsspeicher

Bau schreitet voran

Längere Zeit sah es von außen aus als würde nichts passieren. Doch innen liefen die komplexen Arbeiten an der Steuerungstechnik für das Be- und Entladen weiter. Nun geht der Bau des Energie- und Zukunftsspeichers auch von außen sichtbar wieder voran: Letzte Woche haben die Rohbauarbeiten für die Wand zur Montage des Seilnetzes sowie für den Unterbau der Aufzugsschächte am Speicher begonnen. Denn der Energie- und Zukunftsspeicher soll nicht nur das Energiesystem optimieren, sondern auch den Bürgern und Besuchern von Heidelberg einen neuen, attraktiven Ort für Lernen und Genießen bieten - und das mit Weitblick über die Rheinebene, den Pfaffengrund und bis hin ins Neckartal. Der Grund für den äußeren Still-



Der Bau des Energie- und Zukunftsspeichers geht wieder sichtbar voran.

stand: Für die nächsten Schritte zum Bau dieses besonderen Gebäudes mussten ganz unterschiedliche EU-weite Ausschreibungen durchgeführt werden. Die ersten Angebote kamen im Jahr 2020 zurück - leider mit Preisen, die deutlich über den ursprünglich geplanten lagen. Die Stadtwerke Heidelberg haben daher noch einmal neu ausgeschrieben. Zu allen Gewerken und Arbeitsschrit-

ten sind nun akzeptable Angebote da: für die Aufzugstürme, für die Aufzüge selbst, für das Seilnetz und die Seilnetzmontage, die Treppen und die Helix, auf der das Seilnetz liegt, den Stahlbau und die Aussichtsplattform, die dekorative Krone und schließlich für die Gastronomie. Das Seilnetz wird voraussichtlich schon im Herbst befestigt. Übrigens durch einen Seilkletterer.

Zu den Nachtfaltern

Wer die geheimnisvolle Welt der Nachtschmetterlinge erkunden will, der kann mit dem BUND in Heidelberg-Ziegelhausen auf Erkundungstour gehen: Samstag 3. Juli 2021, 21-24 Uhr. Treffpunkt ist die Wanderhütte am Rondell, Riesenstein, Johannes-Hoops-Weg. Teilnahme nach Anmeldung: bund.heidelberg@bund.net oder 06221 182631. Mehr unter:

 www.licht-ins-dunkel-hd.de

Impressum 

Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

☎ 06221 513-0

✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.)

Michael Treffeisen

Foto: Stadtwerke Heidelberg,
Tobias Dittmer

Alle Angaben ohne Gewähr

AKTUELLES / IMPRESSUM

Corona-Testkits für Jugendarbeit Spende von der Firma Aspilos

Die Stadt Heidelberg erhält von der Firma Aspilos, Hygieneartikel-Großhändler aus Heidelberg, eine Spende von 15.000 Antigen-Testkits. Die Tests werden den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie allen Ferienanbietern zur Verfügung gestellt.

„Damit sind wir in der Lage während der Sommerferien, in denen keine Testungen in Schulen erfolgen, für Kinder, Jugendliche und Betreuende sichere Ferienerlebnisse zu bieten. Die vergangenen Monate haben gezeigt, wie wichtig es ist, in Pandemiezeiten Angebote für Kinder und Jugendliche möglichst aufrechtzuerhalten“, sagt Myriam Lasso, Leiterin des städtischen Kinder- und Jugendamts. Natürlich können Kinder und Jugendliche auch weiterhin die Angebote der Schnelltest-Stationen im Stadtgebiet in Anspruch nehmen.



Heidelberg bekennt Farbe!

Mit der in Regenbogenfarben strahlenden Großsporthalle SNP dome und wehenden Regenbogenflaggen vor dem Rathaus hat Heidelberg am 23. Juni seine Solidarität mit der ungarischen LSBTIQ+ Community bekundet. „Wir haben damit ein sichtbares Zeichen für Weltoffenheit und Toleranz gesetzt und gegen die umstrittene Entscheidung der UEFA, beim EM-Spiel Deutschland gegen Ungarn die Beleuchtung der Münchner Allianz-Arena in Regenbogenfarben zu verbieten“, sagte Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner. Heidelberg setzt sich für familiäre, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ein und ist seit 2020 Mitglied im Netzwerk „Rainbow Cities“. (Foto Rothe)

Impressum

Herausgeberin

Stadt Heidelberg, Amt für
Öffentlichkeitsarbeit, Markt-
platz 10, 69045 Heidelberg

☎ 06221 58-12000

✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung

Achim Fischer (af)

Redaktion

Eberhard Neudert-Becker (neu),
Sascha Balduf (sba), Christian
Beister (chb), Christiane Calis
(cca), Christina Euler (eu), Lisa
Grüterich (lgr), Timm Herre (tir),
Claudia Kehrl (ck), Anna-Lena
Kiewiet (kie), Nina Stöber (stö),
Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertrieb-Hotline

☎ 0800 06221-20

Stadt Heidelberg online

 www.heidelberg.de

Kultursommer „Lust4Live“

Kostenloses Sommerfestival vom 9. bis 18. Juli in der ganzen Stadt

Rund 90 Programmpunkte, zwei große Open-Air-Bühnen und eine mobile Pop-up-Bühne, die als Kulturtruck durch die Stadtteile tourt: Der Heidelberger Kultursommer bietet für jeden Geschmack das Richtige. Vom 9. bis 18. Juli veranstaltet Heidelberg Marketing mit dem Theater und Orchester Heidelberg und der Stadt zum ersten Mal das Sommerfestival „Lust4Live“. Der Eintritt ist frei.

Das ganze Programm gibt es online und im nächsten Stadtblatt

Eröffnet wird das Festival auf dem Universitätsplatz am Freitag, 9. Juli, um 20.30 Uhr von den Heidelberger Sinfonikern. Das Vorhaben wird von der Kulturstiftung des Bundes mit bis zu 500.000 Euro unterstützt. Es soll, nach den Corona-Lockdowns, insbesondere freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform bieten.

Das ausführliche Programm gibt es online und im nächsten Stadtblatt. Für Veranstaltungen auf den großen



Kostenlos und abwechslungsreich: der Heidelberger Kultursommer (Entwurf Stadt HD/Theater/HDM)

Bühnen (Uniplatz und Tiergartenbad) gibt es online und an der Theaterkasse kostenfreie Tickets. Die Veranstalter wollen somit sicherstellen, dass Besucherzahlen reguliert und die Sicherheitskonzepte, die nach wie vor unter Corona-Vorzeichen stehen, eingehalten werden können. Zusätzlich gibt es unmittelbar vor den Konzerten vor Ort die Möglichkeit, restliche Plätze zu ergattern. Veranstaltungen auf dem Kultur-Truck können ohne Reservierung besucht werden.

„Wichtiges Zeichen für unsere Heidelberger Kultur“

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner betonte bei der Programmvorstellung: „Es ist ein wichtiges Zeichen für unsere Heidelberger Kultur, dass wir von der Bundeskulturstiftung den Zuschlag für das Sommerfestival ‚Lust4Live‘ bekommen haben. Es freut mich sehr, dass Heidelberg Teil des Kultursommers 2021 sein wird, Künstlerinnen und Künstler endlich wieder auftreten können und unsere Bürgerinnen und Bürger wieder Kultur in allen Stadtteilen genießen können.“

Förderprogramm des Bundes

Die Kulturstiftung des Bundes hat das Förderprogramm Kultursommer 2021 ausgelobt, um Auftritte zu ermöglichen. Der Bund stellt für die Fördermaßnahme insgesamt bis zu 30,5 Millionen Euro aus dem Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR bereit. Der Kultursommer 2021 soll zu einer verantwortungsvollen kulturellen Wiederbelebung der Städte beitragen. stö

Informationen, Tickets und Programm unter www.heidelberg.de/lust4live

„Mach mit – Bleib fit“ Auf zum Sport im Park

Die Sonne und die angenehmen Temperaturen machen Lust auf Bewegung im Freien. Das neue Angebot „Sport im Park“ kommt hier wie gerufen: Stadt Heidelberg, Sportkreis Heidelberg und Heidelberger Sportvereine bieten gemeinsam unter dem Motto „Mach mit – Bleib fit!“ auf Grün- und Parkflächen in den Stadtteilen kostenfreie Sportkurse an. Die wöchentlichen Angebote richten sich an alle Altersgruppen. Um Onlineanmeldung wird gebeten, vor Ort ist auch eine Registrierung über die Luca-App möglich. Es gelten Abstandsbedingungen und Maskenpflicht bis zum Trainingsort, aber keine Testpflicht.

Aktuelle Kursangebote:

- › Hatha-Yoga: montags, 19 bis 20 Uhr, Grahampark Handschuhsheim
- › Nordic Walking: mittwochs, 9 bis 10 Uhr, Sickingenplatz Rohrbach
- › Fitness für Senioren / Fit in den Tag: ab 2. Juli, freitags, 9 bis 10 Uhr, auf der „alla hopp!“-Anlage Kirchheim
- › Pilates: ab 2. Juli, freitags, 10.15 bis 11.15 Uhr, „alla hopp!“-Anlage Kirchheim.

www.heidelberg.de/sportimpark

Jüdisch-Muslimische Kulturtage

Live-Programm ab 1. Juli bis 5. September

In diesem Sommer präsentieren sich die Jüdisch-Muslimischen Kulturtage (JMKT) wieder live mit Publikum vor Ort: Vom 1. Juli bis 5. September schaffen die JMKT Heidelberg eine Plattform für jüdische und muslimische Perspektiven auf das gesellschaftliche Miteinander. Alle Veranstaltungen der JMKT sind kostenfrei. Je nach Veranstaltungsort müssen die dort geltenden Hygiene- und Anmeldebestimmungen beachtet werden.

Eröffnung am Karlsruhbahnhof

Zur Eröffnung am Donnerstag, 1. Juli, begrüßt Bürgermeisterin Stefanie



Tayfun Guttstadt (l.) und Daniel Kahn sind schon in Hamburg zusammen aufgetreten und kommen diesen Sommer nach Heidelberg. (Fotos Aksan, Farynyuk)

Jansen das Publikum auf der Sommerbühne des Karlsruhbahnhofs. Musikalisch beginnen die Kulturtage mit Tayfun Guttstadt und Daniel Kahn, der einigen aus der Netflix-Serie „Unorthodox“ bekannt sein dürf-



te. Weitere Programmpunkte über die Sommermonate sind online zu finden. red

Gesamtes Programm unter www.jmkt.de

In die Pedale treten „Stadtradeln“ ab 4. Juli

Der Startschuss zum Wettbewerb „Stadtradeln“ steht kurz bevor: Der Fahrradwettbewerb startet am Sonntag, 4. Juli 2021. Ziel ist es, bis 24. Juli 2021 möglichst viele Rad-Kilometer für die Stadt Heidelberg zu sammeln. Dazu zählen alle Fahrten, - beispielsweise der Weg zur Arbeit, in die Schule oder den Kindergarten, zum Einkaufen und natürlich Radtouren. Die Kilometer können auch außerhalb Heidelbergs zurückgelegt werden. Teilnehmen können alle, die in Heidelberg wohnen, arbeiten, einem Verein angehören sowie eine Schule oder eine Hochschule besuchen.

Die Anmeldung erfolgt online und ist auch noch während des Wettbewerbs möglich.

www.stadtradeln.de/heidelberg